

# tradition und gewalt an frauen

## **Impressum**

**Bundeskanzleramt - Bundesministerin für Frauen  
und öffentlichen Dienst**

Eigentümerin, Verlegerin, Herausgeberin

**neuwirth+steinborn, [www.nest.at](http://www.nest.at)**

Grafische Gestaltung

**Ferdinand Berger & Söhne**

Druck

2. Nachdruck © März 2009

# Inhalt

Vorwort der Bundesministerin	4
Vorbemerkung	5
Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C)	6
»Im Namen der Ehre«	8
Zwangsheirat	9
Ehrenmord	10
Steinigung	12
Traditionsbedingte Gewalt und Migration	13
Traditionsbedingte Gewalt in Österreich	14
Beratungseinrichtungen in Österreich	15
Zum Weiterlesen	16
Migration	16
FGM/C	16
»Im Namen der Ehre«	17



## Liebe Leserin! Lieber Leser!

- 4 Gewalt an Frauen ist eine sehr zentrale Frage, die nicht tabuisiert werden darf. In weiten Teilen der Welt werden die Rechte von Frauen durch Genitalverstümmelung, Zwangsheirat oder Ehrenmord verletzt. Diese Gewaltformen kommen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen vor und können nicht pauschal einer bestimmten Kultur oder Religion zugeschrieben werden. Oft sind sie durch Werte und Vorstellungen getragen, passieren unter Berufung auf Tradition und stellen massive Menschenrechtsverletzungen dar.

Dieses Thema hat auch in Österreich zunehmend an Brisanz gewonnen. Mangelndes Wissen um das Wesen und die Hintergründe dieser Arten von Gewalt können jedoch zu Verallgemeinerungen und in weiterer Folge zu Vorurteilen führen.

Für die vielfältigen Ausformungen von Gewalt darf es keine Rechtfertigung geben. Die Sensibilisierung für das Thema und die Unterstützung betroffener und bedrohter Frauen sind mir daher besondere Anliegen. Die vorliegende Broschüre soll dafür Bewusstsein schaffen. Es geht darum ein Stück zur Enttabuisierung des Themas „Tradition und Gewalt an Frauen“ beizutragen und über entsprechende Beratungseinrichtungen zu informieren.

Die Broschüre wurde begleitend zur Studie „So fern und doch so nah?“, die sich mit dem Thema traditionsbedingte Gewalt beschäftigt, erstellt. Die Information darüber finden Sie auf der Website [www.frauen.bka.gv.at](http://www.frauen.bka.gv.at).

Mein oberstes Ziel ist es, den Opferschutz konsequent weiter auszubauen. Unter anderem wird das durch die Erweiterung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2009 sichergestellt. Dabei werden der Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt verbessert und eine umfassendere Unterstützung für Opfer von Straftaten erreicht.

Ihre

**Gabriele Heinisch-Hosek**

Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst

## Vorbemerkung

»Honour-related violence«, »crimes of honour«, »harmful traditions against women« - wie so oft variieren die Begriffe im Sprachgebrauch - gemeint sind hier Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, in denen Frauen durch bestimmte Moral- und Wertvorstellungen zu Opfern werden.

Durch das Festhalten an Traditionen werden verschiedene Formen der »gendered violence« reproduziert und tradiert, sodass für das Zustandekommen dieser Gewalt gegen Frauen nicht die Religion ausschlaggebend ist, sondern vielmehr die Tradition.

»Traditionsbedingte Gewalt an Frauen« beinhaltet ein breites Spektrum an Gewaltformen, die in vielen Fällen auch eine spezielle Form häuslicher Gewalt an Frauen repräsentieren, wie beispielsweise **Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C)** und »**Verbrechen im Namen der Ehre**«, wie **Zwangsheirat, Ehrenmord, Steinigung**.

Gemein ist all diesen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, dass sie in der Familie oder Gemeinschaft praktiziert werden, weitgehend sozial legitimiert sind, sowie auf patriarchalischen Normen und Werten aufbauen.

## Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C)

6 »Weibliche Genitalverstümmelung« oder »Female Genital Mutilation/Cutting« (kurz FGM/C) bezieht sich auf alle Praktiken, die eine Entfernung oder Veränderung des weiblichen Genitalbereichs vorsehen.

Derartige Eingriffe sind mit großen Risiken verbunden, welche die körperliche und psychische Gesundheit von Mädchen und Frauen enorm beeinträchtigen.

Für FGM/C gibt es keine medizinische Rechtfertigung und sie wird auch von keiner Religion ausdrücklich befürwortet oder gefördert. Basierend auf kultureller Identität ist sie tief in der jeweiligen Gesellschaft und der Tradition dieser Länder – teilweise seit Jahrhunderten – verwurzelt. Oft wird FGM/C als Initiationsritus praktiziert, der die Voraussetzung für die Heiratsfähigkeit darstellt.

In Österreich gilt die Durchführung von FGM/C als Körperverletzung und ist in der Regel als absichtliche Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen strafbar.

Gemäß Strafrechtsänderungsgesetz 2001 (seit 1.1.2002 in Kraft) kann in diesen Eingriff auch nicht eingewilligt werden. Strafbar machen sich nicht nur Ärzte oder Ärztinnen, die den Eingriff durchführen (schwerwiegender Verstoß gegen die im Ärztegesetz normierten ärztlichen Berufspflichten), sondern auch die Eltern, die FGM an ihrer Tochter vornehmen lassen.

Das bedeutet, dass weder Eltern für ihre Kinder, noch eine volljährige Frau für sich selbst mit strafbefreiender Wirkung in die Genitalverstümmelung einwilligen kann.

Der Täter wird in jedem Fall, also auch mit und erst recht ohne Einwilligung des Opfers für derartige Eingriffe strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Tat ist auch bei Begehung im Ausland strafbar (also etwa während eines Heimurlaubs):

Wenn die Eltern den Täter oder die Täterin, also diejenige Person, die die Genitalverstümmelung letztlich vornimmt, von Österreich aus dazu bestim-

men oder einen sonstigen Tatbeitrag dazu leisten.

Als Asylgrund ist FGM/C in Österreich in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen nicht ausdrücklich genannt, kam jedoch in einigen Fällen zur Anwendung.

Die Weltgesundheitsorganisation geht von etwa 100 bis 140 Mio. Mädchen und Frauen aus, die weltweit »beschnitten« sind. Heute spricht man von rund 3 Mio. von FGM/C bedrohten Mädchen jährlich.<sup>1</sup>

Verbreitet ist FGM/C in Afrika, (weniger im südlichen und im nördlichen Afrika), in einigen Ländern des Mittleren Ostens und im asiatischen Raum. Neben Ost- und Westafrika wird FGM/C also auch in Brasilien, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Oman, Peru, Sri Lanka und den Vereinigten Arabischen Emiraten praktiziert.<sup>2</sup>

Im Gegensatz zu Afrika gibt es in letztgenannten Ländern keine fundierte landesweite Datenerfassung.

Trotz zahlreicher internationaler Kampagnen, die sich in erster Linie auf die Menschenrechte berufen, konnte FGM/C nicht eliminiert werden. Eher fand durch internationale Migrationsströme in den letzten Jahren eine räumliche Verschiebung statt, die diese Phänomene nach Europa und Nordamerika getragen hat.

<sup>1</sup> WHO 2008 (siehe unten).

<sup>2</sup> vgl. Wakolbinger, Doris 2005. Weibliche Genitalverstümmelung. Linzer Schriften zur Frauenforschung 32. Linz: Trauner Verlag Universität: 57ff; vgl. WHO 2008 (siehe unten).

## »Im Namen der Ehre«

- 8 »Im Namen der Ehre« wird Frauen in weiten Teilen der Erde Gewalt angetan. Zurückzuführen ist dies auf ein System von Normen und Werten, das auf Ehre basiert, womit die kollektive Identität und das öffentliche Ansehen in einer Gemeinschaft konstruiert oder beibehalten werden.

»Gewalt im Namen der Ehre« reicht von der bloßen Androhung von Gewalt oder vom familiären Erbe ausgeschlossen zu werden, bis hin zu brutaleren Formen - mit dem Ziel, auf das Verhalten von Frauen Einfluss zu nehmen.

Traditionsbedingte Gewaltformen, denen speziell Frauen zum Opfer fallen, sind ein weltweites Phänomen und vielerorts verbreitet. Die Anzahl und Verbreitung von »Verbrechen im Namen der Ehre« lassen sich nur schätzen.

## Zwangsheirat

Man spricht von einer Zwangsheirat (Zwangverheiratung, Zwangsehe) wenn die Ehe nicht auf dem ‚freien Willen‘ beider PartnerInnen aufbaut. Konkret bedeutet dies, dass sich eine Person zur Heirat gezwungen fühlt, mit ihrer Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen, weil psychischer oder sozialer Druck, sowie emotionale Erpressung eingesetzt werden.

Zwangsheirat steht zwar mit kulturellen Traditionen im Zusammenhang, kommt aber in unterschiedlichen religiösen und ethnischen Gruppen vor, überschreitet die Grenzen von Schichten und Kasten, betrifft reiche und arme Familien. Kulturelle Wertvorstellungen, patriarchalische Machtverhältnisse, aber auch wirtschaftliche und ethnische Gründe spielen dabei eine große Rolle. Nicht die Religion, sondern die Tradition setzt die Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen als Machtmittel ein und verfestigt diese.

Zwischen Ehre und Zwangsheirat besteht ein komplexes Verhältnis, weil zum einen Zwangsverheiratung als züchtigende Antwort auf »unmora-



liches« Verhalten von Mädchen und Frauen praktiziert wird. Zum anderen kommt es oftmals zu erzwungenen Ehen, weil die Mädchen und Frauen es nicht vermögen, einen Weg aus der arrangierten Ehe ihrer Eltern zu finden – ohne die Ehre der Familie aufs Spiel zu setzen.<sup>3</sup>

Auch Männer können Opfer von Zwangsheirat sein, jedoch sind es die Frauen und Mädchen, die letztendlich Opfer von häuslicher oder sexueller Gewalt als Folge von Zwangsheirat werden.

Folgende Motivationen für die Zwangsheirat werden häufig genannt<sup>4</sup>:

- > Verbindungen zum Herkunftsland aufrecht zu erhalten,
- > Verwandten/Bekanntem aus dem Herkunftsland soll durch die Heirat ein ‚besseres‘ Leben in Österreich ermöglicht werden,
- > Heirat innerhalb einer Gemeinschaft/Familie bedeutet deren Stärkung,
- > Kontrolle der Sexualität bzw. des unabhängigen Verhaltens einer jungen Frau,
- > innerfamiliärer Druck auf den Eltern,
- > wirtschaftliche Ursachen, wie Generieren eines möglichst hohen Brautgeldes oder die Absicht der Eltern, ihre Töchter durch die Zwangsheirat materiell abzusichern.

Die Auswirkungen der Zwangsheirat auf die Mädchen und jungen Frauen sind schwerwiegend. So wird der Geschlechtsverkehr innerhalb der erzwungenen Ehe wie eine Serie von Vergewaltigungen wahrgenommen. Auch der Abbruch ihrer Ausbildungen ist folgenreich, denn die Abhängigkeit vom Ehemann steigt dadurch.

Eine Eheschließung, bei der eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner oder beide nur durch massiven Druck, Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Zustimmung bewegt wurden, ist eindeutig eine Menschenrechtsverletzung und stellt einen massiven Verstoß gegen Artikel 16 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dar, welcher festlegt, dass die Ehe nur aufgrund der freien und vollen Willenserklärung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden kann.

<sup>3</sup> vgl. Coomaraswamy, Radhika 2005. Preface: Violence against women and ‚crimes of honour‘. In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.): »Honour« - Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books: xi.

<sup>4</sup> vgl. Samad, Yunas/ Eade, John 2003. Community Perceptions of Forced Marriage. London: Foreign and Commonwealth Office (Community Liaison Unit): 56ff; vgl. Latcheva et al. 2007: 59ff (siehe unten).

In Österreich war bis 2006 ein Partner, der seine Partnerin mit Gewalt oder gefährlicher Drohung nötigt, mit ihm die Ehe einzugehen, grundsätzlich wegen Ehenötigung strafbar, jedoch musste die Ehe zuvor auf dem Zivilrechtsweg wegen der Gewalt oder Drohung aufgehoben worden sein; überdies war es ein sogenanntes Privatanklagedelikt, d.h. das Opfer musste die Privatanklage binnen sechs Wochen nach Rechtskraft des Aufhebungsurteils einbringen.

10

Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 gab es keinerlei Unterschiede mehr zwischen Vergewaltigung oder geschlechtlicher Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft oder außerhalb einer solchen. Vergewaltiger oder geschlechtlicher Nötiger ist nicht nur der Ehemann, der seine Frau unter Gewaltanwendung oder gefährlicher Drohung zum Beischlaf mit ihm zwingt, sondern auch derjenige, der das Opfer zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs mit einem Dritten nötigt. Es ist also auch der Vater, der seine Tochter mit Gewalt oder gefährlicher Drohung dazu zwingt, den Beischlaf mit ihrem Ehemann zu erdulden, unmittelbarer Täter der Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung.

Eine weitere Verbesserung des Opferschutzes brachte das Strafrechtsänderungsgesetz 2006: Die seinerzeitige Regelung, wonach Zwangsehe ein Privatanklagedelikt war, und betroffene Frauen selbst die Klage einbringen mussten, setzte diese unter großen emotionalen Druck.

Um es den Betroffenen leichter zu machen, sich gegen die Zwangsheirat zu wehren, wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2006 Ehenötigung ein Officialdelikt. Somit kann auch ein Dritter, ohne Zustimmung der betroffenen Frauen und Mädchen, gegen die Zwangsehe rechtlich vorgehen. Dadurch sollte der Druck von den Betroffenen genommen werden.

Diese traditionsbedingte Form von Gewalt an Frauen wird in Afrika, im südasiatischen Raum, im Mittleren Osten und in der Türkei, sowie in Kurdistan durchgeführt.

# Ehrenmord

Die offenkundigste Form der »Verbrechen im Namen der Ehre« sind die Ehrenmorde, um eine vorgeblich erlittene Schande zu tilgen.

Entspricht die Tochter, Ehefrau oder Schwester nicht dem gesellschaftlichen Ehrenkodex, so ist es Aufgabe des Vaters, Ehemannes oder Bruders, die Ehre wieder herzustellen und damit das Ansehen einer Familie innerhalb einer Gemeinschaft zu bewahren.

Der Erhalt der Ehre und das Männlichkeitsideal sind also eng miteinander verknüpft, wobei die Ehre der Familie oft mit dem Verhalten und der Sexualität der Frauen verbunden wird. Jede Abweichung vom moralisch akzeptierten Verhalten kann die Verletzung der Ehre bedeuten, wie beispielsweise:

- > Flirt oder Unterhaltung der Frau mit einem Nichtfamilienmitglied,
- > eine voreheliche oder außereheliche Beziehung oder der Wunsch nach eigener Partnerwahl,
- > selbst eine erlittene Vergewaltigung kann den Frauen zur Last gelegt werden,
- > Streben nach Selbstständigkeit eines Mädchens (Ausbildungswunsch),
- > das Ansuchen einer Scheidung oder die Flucht vor häuslicher Gewalt.

Nicht zu vernachlässigen ist in diesem Zusammenhang der gesellschaftliche Druck auf die Familie, die (vorgeblich) verlorene Ehre wieder herzustellen. Dieser Druck funktioniert über Grenzen und Kontinente hinweg und beeinflusst auch das Leben anderer Familienmitglieder. Mögliche Heiratsschancen von Brüdern oder Schwestern hängen von der Wiederherstellung jener Ehre ab.

Da viele Fälle als Unfall oder Selbstmord abgehandelt werden und es in manchen ländlichen Regionen sogar möglich ist, dass das Verschwinden eines Mädchens oder einer Frau nicht auffällt, weil deren Geburten nur teilweise registriert wurden, ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer der Ehrenmorde sehr hoch liegt.

Dies lässt auch die Annahme zu, dass die Schätzung der Vereinten Nationen im Jahr 2000, von jährlich etwa fünf Tausend Mädchen und Frauen, die Ehrenmorden zum Opfer fallen, weitaus zu niedrig gegriffen ist.<sup>5</sup>

»Verbrechen im Namen der Ehre« kommen in folgenden Ländern vor: Afghanistan, Irak, Israel/Palästina, Jordanien, Libanon, Pakistan und in der Türkei - jedoch gelten auch nicht-islamische Länder wie Brasilien, Ecuador, Indien und Italien als kritisch.

<sup>5</sup> vgl. E/CN.4/2000/3

## Steinigung

Die Steinigung ist eine kollektive Bestrafungsmaßnahme, die häufig als eine Folge von verletzter Ehre der Familie dargestellt wird. Steinigungen wirken auf den ersten Blick nicht wie eine genderspezifische Gewaltform.

12 Sieht man sich die Fälle jedoch genauer an, wird deutlich, dass in manchen Kulturen speziell Frauen zur Steinigung verurteilt werden, wenn durch Ehebruch oder Geschlechtsverkehr vor der Ehe Schande über die Familie gebracht wurde. Auch kommen die Männer (beispielsweise in Form des leugnenden Liebhabers) meist mit dem Leben davon, während die Frauen einen qualvollen Tod erleiden.

Die Genderungerechtigkeit beginnt schon bei der Diskriminierung der Frau in den Gesetzen. Verweigern die Zivilgesetze eines Landes der Frau das Recht auf Scheidung, so wird ein Ehebruch seitens der Frau wahrscheinlicher. Demgegenüber kann das Recht der Männer stehen bis zu vier Mal heiraten zu dürfen. Im Falle einer Zwangsverheiratung kann das Aufbegehren der Frau sogar ihr Leben kosten.

Nach Angaben von Stop-Stoning geht die Ungerechtigkeit vor Gericht meist weiter, da die RichterInnen in jenen Ländern, in denen Steinigungen legal sind, mehr auf ihre Intuition hören, als auf ZeugInnenberichte oder handfeste Beweise.<sup>6</sup>

Schließlich weist auch die Durchführung der Steinigung selbst eindeutig Nachteile für Frauen auf, weil Männer nur bis zur Hüfte, Frauen hingegen bis zu den Schultern eingegraben werden. Dies ist bedeutend, weil im Falle des »Sich-Befreiens« der (oder des) Verurteilten eine Begnadigung durchgesetzt werden kann. Dies ist bei Männern somit weitaus wahrscheinlicher.

Praktiziert werden Steinigungen in Ländern wie Afghanistan, Iran, Jemen, Nigeria, Saudi-Arabien und Sudan.

Register bzw. statistisches Material sind zu diesem Thema genauso schwer auffindbar, wie wissenschaftliche Auseinandersetzungen.

<sup>6</sup> <http://stop-stoning.org/node/9>

In den letzten Jahren wurde die Rolle der Migrantin und ihre spezifischen Bedürfnisse und Probleme bei der Integration ins Zentrum der Debatten gerückt. Zwangsheirat, andere »Verbrechen im Namen der Ehre« und FGM/C sind sicherlich als eine Herausforderung in der Integration der Migrantinnen und ihrer Familien einzustufen. Selbst ohne diese Gewaltformen an Migrantinnen, befinden sich diese in einer benachteiligten Ausgangslage, durch:

- > fehlende soziale Netzwerke mittels sprachlicher Barrieren und (kultureller) Isolation,
- > hohe Abhängigkeit vom oder von ArbeitsgeberIn (wenig qualifizierte Arbeitskraft) und vom Ehemann (geringes eigenes Einkommen, Aufenthaltstitel),
- > keinen unmittelbaren Zugang zur medizinischen Versorgung mangels der Sensibilisierung der ÄrztInnen für diesen Bereich,
- > einen beschränkten Zugang zu Bildungseinrichtungen und Sprachkursen,
- > männliche Zuwanderer scheinen oftmals mit psychologischer oder körperlicher Gewalt auf Rassismus, schlechte Arbeitsbedingungen und die daraus resultierende Frustration zu reagieren - auf Kosten der Migrantinnen,
- > geringe »persönliche Macht und Selbstbewusstsein« von Migrantinnen scheint mit genderspezifischer Gewalt und ihrer (sexuellen und/oder wirtschaftlichen) Ausbeutung häufig einherzugehen.<sup>7</sup> In häuslichen Gewaltsituationen neigen Migrantinnen weniger dazu, die Exekutive um Hilfe zu rufen, weil mit dem Wort »Polizei“ die Fremdenpolizei in Verbindung gebracht wird. Die Vizedirektorin der Internationalen Organisation für Migration (IOM), Ndioro Ndiaye, erachtet die erlebte Diskriminierung durch die Polizei als einen ernstzunehmenden hemmenden Faktor für die Integration der Migrantinnen.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> vgl. ebd.

<sup>8</sup> <http://www.iom.int/jahia/Jahia/cache/offonce/pid/1336?entryId=15588>

# Traditionsbedingte Gewalt in Österreich

- 14 Konkrete Maßnahmen gegen traditionsbedingte Formen von Gewalt sind auf gesetzlicher Ebene geregelt:
- > das Strafänderungsgesetz aus dem Jahr 2001, stellt eine »Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfinden« auszulösen, unter Strafe (§ 90 Absatz 2 StGB). Es bedarf keiner Einwilligung des Opfers mehr;
  - > das Fremdengesetz verhindert durch das Anheben des Alters der Familienzusammenführung auf 18 Jahre den sog. »'Import' minderjähriger Bräute«<sup>9</sup>;
  - > die Novellierung der Opferrechte für von Genital-verstümmelung betroffene Opfer ab dem 1. Jänner 2006;
  - > seit dem 1. Juli 2006 wird Zwangsheirat als ein Officialdelikt in Form einer »schweren Nötigung« begriffen. Das Strafmaß ist auf maximal zehn Jahre festgelegt (§§ 105, 106 Strafänderungsgesetz 2006).

Ergänzend dazu bedarf es umfassender Maßnahmen im Bereich Prävention und/oder konkrete Hilfestellung: Information und Bewusstseinsbildung, Beratung und Krisenintervention werden insbesondere auch von Nicht-Regierungs-Organisationen geboten, wie beispielsweise von der Afrikanischen Frauenorganisation, der Österreichischen Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung, vom Gesundheitszentrum FEM-Süd, von der Österreichischen Plattform gegen Zwangsheirat, vom Orient Express, sowie von pro-FRAU.

<sup>9</sup> Fassmann et al. 2007: 42 (siehe unten).

# Beratungseinrichtungen in Österreich

Eine umfassende Liste für alle Bundesländer befindet sich auf <http://www.frauen.bka.gv.at>.

15

## **Frauenhelpline gegen Männergewalt**

+43 (0)800 222 555 (kostenlos rund um die Uhr)

[frauenhelpline@aoef.at](mailto:frauenhelpline@aoef.at)

<http://www.frauenhelpline.at/>

## **Bright Future - Afrikanische Frauenorganisation**

Schwarzspanierstraße 15/1 Tür 2 | 1090 Wien

+43 (0)1 319 26 93

[afrikanisc.frauenorganisation@chello.at](mailto:afrikanisc.frauenorganisation@chello.at)

<http://www.african-women.org> (im Entstehen)

## **FEM Süd Gesundheitszentrum für Frauen, Eltern, Mädchen**

Kaiser Franz Josef-Spital

Kundratstraße 3 | 1100 Wien

+43 (0)1 601 91-5201

[femsued.post@wienkav.at](mailto:femsued.post@wienkav.at)

<http://www.fem.at>

## **Orient Express - Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen - Frauenservicestelle**

Hillerstraße 6/3-5 | 1020 Wien

+43 (0)1 728 97 25

[office@orientexpress-wien.com](mailto:office@orientexpress-wien.com)

<http://www.orientexpress-wien.com/>

## Zum Weiterlesen

- 16 Für ein umfassendes Literaturverzeichnis und weiterführende Links besuchen Sie bitte <http://www.bka.gv.at/> !

### Migration

Fassmann, Heinz/ Reeger, Ursula/ Sari, Sonja 2007. Migrantinnenbericht 2007. Wien: Bundeskanzleramt: Frauen.

### FGM/C

**Asefaw, Fana/Hzan, Daniela** (Hg.) 2005. Female Genital Cutting: Die Schwierigkeit, sich zu positionieren (HU Gender Bulletin Texte Nr. 28). Berlin: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin.

**Leye, Els 2008.** Female Genital Mutilation. A study of health services and legislation in some countries of the European Union. Thesis submitted to fulfil the requirements for the degree of doctor in Comparative sciences of Culture. Ghent: International Centre for Reproductive Health (Ghent University).

**Maier, Cristina** 2003. Echo des Schweigens - Stimmen der Betroffenheit zur Genitalverstümmelung bei afrikanischen Immigrantinnen in Wien (Ethnologische Studie). Maria Enzersdorf: Edition Roesner.

World Health Organisation 2008. OHCHR, UNAIDS, UNDP, UNECA, UNESCO, UNFPA, UNHCR, UNICEF, UNIFEM, WHO. Geneva: WHO.



## »Im Namen der Ehre«

**Böhmecke, Myria** o. J. Studie - Ehrenmord. Tübingen: Terre des Femmes/Europäisches Parlament.

**Khanum, Nazia** 2008. Forced marriage, family cohesion and community engagement: national learning through a case study of Luton. London: Equality in Diversity/ Home Office.

**Kvinnoforum** 2005. Honour related violence: A European Resource Book and Good Practice. Stockholm: Kvinnoforum/European Commission DG Social Affairs and Employment.

**Latcheva, Rossalina/Edthofer, Julia/Goisau, Melanie/Obermann, Judith** 2007. Situationsbericht & Empfehlungskatalog - Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens. Wien: MA 57 Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten/Zentrum für Soziale Innovation.

**Welchman, Lynn/Hossain, Sara** (ed.) 2005. »Honour« - Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books.



**Frauenservicestelle der Bundesministerin**  
kostenlose und unbürokratische Auskunft  
zu frauenspezifischen Anliegen unter der  
**Nulltarifnummer 0800/202011**

**Spezielles Frauenservice für Migrantinnen**  
kurdisch und türkisch: jeweils Dienstag, 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
russisch und ukrainisch: jeweils Mittwoch, 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Bestellmöglichkeit**  
Broschürenservice des Bundeskanzleramtes  
+43/1/53115-2613